

Vorlesung: Strafrecht IV (Strafprozessrecht)

Einheit 8: Strafprozessuale Zwangseingriffe (Teil 3)

V. Untersuchungshaft

1. Ziele der Untersuchungshaft

- Sicherung der **Anwesenheit des Beschuldigten** im Strafverfahren
- Gewährleistung einer störungsfreien **Tatsachenermittlung**
- Ermöglichung der **Strafvollstreckung**

2. Formelle Voraussetzungen der Anordnung von Untersuchungshaft

a) Schriftlicher Haftbefehl

- Die Untersuchungshaft muss durch einen schriftlichen Haftbefehl angeordnet werden, § 114 I StPO. Den Inhalt regelt § 114 II StPO.

b) Zuständigkeit zum Erlass des Haftbefehls

- Den Haftbefehl kann nur ein **Richter** erlassen, § 114 I StPO.
 - Vor Erhebung der öffentlichen Klage ist hierfür der Amtsrichter als Ermittlungsrichter zuständig, der allerdings grundsätzlich nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft (Ausnahme bei Gefahr in Verzug) tätig werden darf, § 125 I StPO.
 - Nach Erhebung der öffentlichen Klage liegt die Zuständigkeit bei dem mit der Sache befassten Gericht (in der Revision beim Gericht, dessen Urteil angefochten wird), § 125 II 1 StPO. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende den Haftbefehl auch allein erlassen, § 125 II 2 StPO.
 - Für die weiteren Entscheidungen (Aufhebung der Untersuchungshaft, Haftverschonung etc.) ist vor Erhebung der öffentlichen Klage das Gericht zuständig, das den Haftbefehl erlassen hat, § 126 I StPO, danach in der Regel das Gericht, das mit der Sache befasst ist, § 126 II, III StPO.
 - Im Vollstreckungsverfahren ist gemäß § 457 StPO die Staatsanwaltschaft zum Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls befugt.

3. Materielle Voraussetzungen der Anordnung von Untersuchungshaft

- Der Erlass eines Haftbefehls setzt gemäß § 112 I StPO
 - einen dringenden Tatverdacht und
 - einen Haftgrund voraus.

- Zudem darf die Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe bzw. Maßregel der Besserung und Sicherung nicht außer Verhältnis stehen.

a) Dringender Tatverdacht, § 112 I 1 StPO

- Ein dringender Tatverdacht liegt vor, wenn nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen die **hohe Wahrscheinlichkeit** besteht, dass der Beschuldigte eine **Straftat schuldhaft** begangen hat.
- Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begangen hat, besteht die Möglichkeit der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126a StPO.

b) Haftgrund, § 112 I 1 StPO

- **Flucht oder Fluchtgefahr, § 112 II Nr. 1, 2 StPO**
 - Der Haftgrund der **Flucht** besteht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen festgestellt wird, dass der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält, § 112 II Nr. 1 StPO.
 - Der Haftgrund der **Fluchtgefahr** besteht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen wird, § 112 II Nr. 2 StPO.
 - Zu beachten ist, dass es der Gesetzeswortlaut verbietet, den Haftgrund der Flucht bzw. der Fluchtgefahr aus bloßen Vermutungen abzuleiten. Vielmehr bedarf es in beiden Fällen **bestimmter Tatsachen**, die – für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar – eine solche Gefahr belegen.
- Es besteht **Verdunklungsgefahr (§ 112 II Nr. 3 StPO)**, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde
 - Beweise vernichten, verändern, beiseite schaffen, unterdrücken oder fälschen oder
 - auf Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken oder
 - anderen zu solchem Verhalten veranlassen**und** wenn deshalb die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird, § 112 II Nr. 3 StPO.
- Verdacht eines Kapitaldelikts (§ 112 III StPO): Untersuchungshaft darf auch in den Fällen angeordnet werden, in denen zwar kein Haftgrund nach § 112 II StPO besteht, in denen der Beschuldigte aber unter dem dringenden Verdacht steht, eine **Katalogtat** (z.B. Mord/Totschlag) begangen zu haben.
- Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO):

- Nach § 112a StPO begründet bei den dort genannten Delikten auch eine Wiederholungsgefahr einen Haftgrund, der allerdings gegenüber Haftgründen nach § 112 StPO **subsidiär** ist, § 112a II StPO.
- Die hiernach angeordnete Untersuchungshaft stellt kein Mittel der Verfahrenssicherung, sondern eine vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Rechtsgemeinschaft vor weiteren erheblichen Straftaten dar. Bei Beurteilung der Wiederholungsgefahr gemäß § 112a I Nr. 2 StPO müssen daher auch Taten einbezogen werden, die Gegenstand anderer, auch rechtskräftig abgeschlossener, Verfahren sind oder waren, § 112a I 2 StPO. Diese sind allerdings nur einzubeziehen, wenn sie neben dem Bestehen eines dringenden Tatverdachts den erforderlichen Schweregrad aufweisen und die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigen.

c) Verhältnismäßigkeit, § 112 I 2 StPO

- Die Untersuchungshaft darf generell nicht angeordnet werden, wenn sie außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache und zu der erwarteten Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung steht, § 112 I 2 StPO.
- Die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellt keine positive Voraussetzung der Verhängung von Untersuchungshaft dar. Vielmehr beinhaltet die Unverhältnismäßigkeit einen Haftausschließungsgrund. Als solcher ist die Unverhältnismäßigkeit nur dann relevant, wenn sie positiv feststeht, nicht schon, wenn die Verhältnismäßigkeit zweifelhaft erscheint.

4. Ablauf der Untersuchungshaft

- Nachdem der Richter einen Haftbefehl erlassen hat, läuft das Verfahren wie folgt:
 - **Verhaftung:** Die Vollstreckung des Haftbefehls erfolgt durch die Verhaftung. Dies geschieht durch die sog. Ergreifung, welche durch die Staatsanwaltschaft veranlasst wird, § 36 II 1 StPO.
 - **Aushändigung des Haftbefehls:** Bei Verhaftung ist dem Verhafteten eine Abschrift des Haftbefehls auszuhändigen, § 114a StPO.
 - **Belehrung:** Der Verhaftete muss unverzüglich über seine Rechte belehrt werden, § 114b StPO.
 - **Benachrichtigung der Angehörigen:** Zudem ist dem Verhafteten unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen, sofern dadurch nicht der Zweck der Untersuchung erheblich gefährdet wird, § 114c I StPO.
 - **Vorführung vor den Richter:** Nach der Verhaftung ist der Beschuldigte **unverzüglich**, d.h. spätestens am Tag nach der Ergreifung, vgl. § 115a I StPO, dem zuständigen Richter vorzuführen, § 115 I StPO. Der Haftrichter muss den Beschuldigten unverzüglich, d.h. spätestens am nächsten Tag, **belehren** und **vernehmen**, § 115 II, III StPO. Er entscheidet dann darüber, ob der **Haftbefehl aufrechterhalten, ausgesetzt** oder **aufgeben** wird. Hält er den Haftbefehl aufrecht, muss er die unverzügliche Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson

veranlassen, § 114c II StPO. Auch später kann im Rahmen einer Haftprüfung eine erneute Entscheidung erforderlich werden.

- **Vollzug:** Bei aufrechterhaltenem Haftbefehl erfolgt der Vollzug, der im Wesentlichen in Landesgesetzen geregelt ist. Mit Beginn der Untersuchungshaft wird die **Mitwirkung eines Verteidigers** notwendig, § 140 I Nr. 4 StPO. Gegebenenfalls muss dem Beschuldigten ein **Pflichtverteidiger** bestellt werden, § 141 III 5 StPO.

5. Rechtsbehelfe gegen den Haftbefehl

- Als Rechtsbehelfe stehen dem Verhafteten die **Haftbeschwerde**, §§ 304 ff. StPO, oder der **Antrag auf Haftprüfung**, § 117 I StPO, zur Verfügung, um eine Aufhebung des Haftbefehls oder Haftverschonung zu erreichen.

a) Haftbeschwerde, § 304 I StPO

- Das Verfahren der Haftbeschwerde unterliegt der allgemeinen Regelung der **Beschwerde** nach §§ 304 ff. StPO:
 - Da es sich bei dem Haftbefehl gem. § 114 StPO um eine **richterliche Entscheidung** handelt (und kein Fall des § 305 StPO einschlägig ist), ist die Beschwerde statthaft.
 - Das Gericht kann der Beschwerde entweder abhelfen oder sie dem Beschwerdegericht vorlegen (**Devolutiveffekt**). Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist dann die weitere Beschwerde nach § 310 StPO zulässig.
- Eine mündliche Verhandlung ist auf eine Haftbeschwerde hin zwar zulässig, aber nicht verpflichtend, vgl. § 118 II StPO.
- Neben dem Antrag auf Haftprüfung (s.u.) ist die Beschwerde unzulässig, § 117 II 1 StPO. Diese **Subsidiarität der Haftbeschwerde** gilt auch, wenn der Haftprüfungsantrag erst nach Einreichung der Beschwerde gestellt wird. Gegen die Entscheidung, die im Haftprüfungsverfahren ergeht, ist jedoch die Beschwerde möglich, § 117 II 2 StPO.

b) Antrag auf Haftprüfung, § 117 I StPO

- Solange der Beschuldigte in Untersuchungshaft ist, kann er ferner jederzeit die gerichtliche Prüfung beantragen, ob der Haftbefehl aufzuheben oder dessen Vollzug nach § 116 StPO auszusetzen ist, § 117 I StPO, sog. Haftprüfung.
- Über den Antrag nach § 117 I StPO entscheidet das **Haftgericht**, § 126 StPO. Der Antrag entfaltet **keinen Devolutiveffekt**.
- Auf Antrag des Beschuldigten muss, ansonsten kann nach Ermessen des Gerichts aufgrund einer mündlichen Verhandlung entschieden werden (§ 118 I StPO), wobei es sich auch um eine Videovernehmung handeln kann, bei der sich der Beschuldigte an einem anderen Ort befindet, vgl. § 118a II 2. StPO.
- Nach einer **Haftdauer** von insgesamt **sechs Monaten** prüft das **OLG** gemäß § 121 StPO **von Amt wegen**, ob die Untersuchungshaft **fortgesetzt** werden darf. Ordnet es diese an, muss es alle **drei Monate** wieder eine Haftprüfung vornehmen, § 122 IV 2 StPO.